

## Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee

Anträge der vorberatenden Kommission vom 14. Februar 2025

*Art. 10 Abs. 1 Ingress:* Für den Bereich der Ersatzwasserversorgung wird durch das zuständige Departement:

Begründung:

Beide Stufen der Ersatzwasserversorgung werden nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b des vorliegenden Erlasses (Verfahrensgesetz) als Sondernutzungspläne festgesetzt. Dabei handelt es sich nach Art. 10 Abs. 2 Verfahrensgesetz um kantonale Sondernutzungspläne i.S.v. Art. 33 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG). Für deren Erlass ist grundsätzlich die Regierung zuständig (Art. 32 Abs. 1 PBG).

Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Verfahrensgesetz soll der kantonale Sondernutzungsplan der ersten Stufe mit dem Gesamtentscheid erlassen werden. Für den Gesamtentscheid ist nach Art. 8 Verfahrensgesetz das Bau- und Umweltdepartement zuständig. Das Ausführungsprojekt der Ersatzwasserversorgung (zweite Stufe) soll nach Rechtskraft des Gesamtentscheids erlassen werden. Die Vorschriften des Verfahrensgesetzes sind sachgemäss anwendbar (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Verfahrensgesetz).

Da der Gesetzestext diesbezüglich nicht klar ist und auch die Botschaft nicht ausdrücklich Ausführungen dazu macht, dass für den Erlass der kantonalen Sondernutzungspläne beider Stufen das Departement nach Art. 8 Verfahrensgesetz zuständig ist und nicht die Regierung, ist dies in Art. 10 Verfahrensgesetz zu präzisieren.

*Bst. b Satz 2:* Insbesondere wird ein weiterer Sondernutzungsplan, der das Baubewilligungsverfahren ersetzt, festgesetzt.

Begründung:

In Bezug auf die Notwendigkeit eines Baubewilligungsverfahrens auf der zweiten Stufe der Ersatzwasserversorgung müsste dafür auch ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Daher ist es sinnvoll, wenn in das Verfahrensgesetz aufgenommen wird, dass der Sondernutzungsplan der zweiten Stufe das Baubewilligungsverfahren ersetzt, womit kein explizites Baubewilligungsverfahren mehr durchgeführt werden muss.